

Prozessblatt - Förderpfad Kleinprojekte 2025: „Stolz auf unser Dorf – Gemeinsam für morgen“

Dieser Förderpfad dient in erster Linie der Unterstützung der Dorferneuerungsvereine und ihrer Aktivitäten zur Mitgliederbindung.

Eckdaten:

Grundlagen der Förderung:

- Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Niederösterreich
- Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024
- Durchführungsbestimmungen 2024 für Förderungen im Rahmen der NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024, Fördermaßnahme 5.1.

Fördervolumen des Pfades: 150 Projekte (max. 375.000 €)

Förderhöhen:

- Die maximale finanzielle Unterstützung beträgt 80 % (der abgerechneten förderbaren Gesamtkosten) bzw. max. € 2.500,-- pro eingereichter und bewilligter Aktion.
- Essens- und Getränkerechnungen können bis max. 10 % der anerkehbaren Fördersumme, bzw. max. € 250,-- berücksichtigt werden.

Thema 2025: „Stolz auf unser Dorf – Gemeinsam für morgen“

Einreich-Start: 20.03.2025 (=Freischaltung Online-Eingabe-Maske)

Einreich-Ende: 30.04.2025

Umsetzungsende: 30.09.2025

Anerkennbarer Leistungszeitraum zur Projektumsetzung:

vom Tag der Online-Einreichung (auf eigenes Risiko) bis längstens 30. September 2025

Kriterien:

- **Förderwerber**
Dorferneuerungsvereine, die Mitglied im Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung sind und den jährlichen Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben.
- **Thementreue (Projekthalt)**
- **BürgerInnenbeteiligung bzw. ehrenamtliche Eigenleistung** bei der Umsetzung des Projektes
- **Nachhaltige Anschaffung** - Langfristiger Nutzen und Mehrwert für den Verein muss gegeben sein

Einreichung und Erfassung:

- Online-Anbringung der Einreichung über **www.dorf-stadterneuerung.at/stolz-auf-unser-dorf-2025-einreichung-von-kleinprojekten** Der Förderwerber erhält eine Empfangsbestätigung ohne Aussagekraft betreffend der Förderfähigkeit und Fördersumme. Das Datum dieser Bestätigung gilt im Falle einer Förderung später als Stichtag für die Anerkennung von Kosten und als Beginn des anerkehbaren Leistungszeitraums.

Kriterien-Check:

Durch Vertreterinnen und Vertreter der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN und des Vereins der NÖ Dorf- und Stadterneuerung.

Förderempfehlung und Beschluss

Die Förderempfehlung wird von der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN und vom Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung ausgegeben. Der Beschluss wird in der Steuerungsgruppe getroffen.

Benachrichtigung und Dokumentation

- Benachrichtigung bei Ablehnung
- Benachrichtigung bei Förderzusage
- Dokumentation der gesamten Abwicklung über eine laufende Prozesserfassung durch DORN
 - Reporting und Programmkommunikation
 - Qualitätssicherung durch Kriterien-Check
 - Erkenntnisse/Schlussfolgerung für die weitere Programmumsetzung
- Eintragung in die Transparenzdatenbank durch DORN

Projektumsetzung

Die Projektumsetzung erfolgt durch den Förderwerber. Der Aktionszeitraum läuft vom Stichtag der Online-Einreichung bis zum **30. September 2025**.

Rechnungen und Belege müssen auf die Förderwerberin/den Förderwerber lauten. Das Rechnungsdatum kann ausschließlich vom Einreichdatum bis längstens zum Ende des Umsetzungszeitraumes – 30. September 2025 – anerkannt werden.

Förderabrechnung

- Die Modalitäten zur Förderabrechnung werden nach Förderzusage bekannt gegeben.
- Die maximale finanzielle Unterstützung beträgt 80 % (der abgerechneten förderbaren Gesamtkosten) bzw. max. € 2.500,-- pro eingereichter und bewilligter Aktion.
- Essens- und Getränkerechnungen können bis max. 10 % der anerkehbaren Fördersumme, bzw. max. € 250,-- berücksichtigt werden.
- Für die Auszahlung ist ein Konto bzw. Spargbuch mit IBAN-Nr. des Förderwerbers/der Förderwerberin notwendig.
Die Auszahlung kann NICHT an private Kontonummern erfolgen.
- Der Abrechnung sind ausschließlich an den Förderwerber adressierte Rechnungen sowie Zahlungsnachweise/Auszug aus dem Kassabuch beizulegen.
Der Zahlungsfluss durch den Förderwerber muss nachgewiesen sein.
- 10 % der abgewickelten Förderabrechnungen werden vom Land NÖ - RU7 stichprobenartig geprüft.
- Nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Förderabrechnung durch die NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN, wird die Auszahlung des sich ergebenden Förderbetrages mittels Banküberweisung veranlasst.

Nicht förderfähige Kosten:

- Kosten für Anschaffung oder Leihgebühren für Fest- oder Veranstaltungsequipment (Festinfrastruktur wie zB Heurigengarnituren, Zelte, Beleuchtung jeglicher Art)
- Kosten für Veranstaltungen, Raummieten und Gagen
- Leihgebühren für Fotos/Bilder
- Personalkosten (Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter und ehrenamtliche Arbeit)
- Aktionen und Maßnahmen, deren Kosten sich auf weniger als € 500,-- belaufen

Publizitätspflicht:

- Ein Foto des Projektes, mit dem der Förderzusage, beigelegtem Plakat „Stolz auf unser Dorf“ (Bildqualität mit einer Auflösung von 1 bis max. 3 MB) und ein medialer Bericht aus regionalen Medien bzw. Gemeindezeitung oder Website der Gemeinde/des Vereines sind der Abrechnung beizulegen. Des Weiteren sind 2 Fotos beizubringen, die den Fortschritt der Aktion dokumentieren (zB Mitglieder des Dorferneuerungsvereines bei der Umsetzung des Projekts).
- Auch bei Druckwerken gilt Informations- und Publizitätspflicht. Das Logo der Aktion „Stolz auf unser Dorf“ sowie das Logo „Hier investiert Niederösterreich“ können unter www.dorf-stadterneuerung.at/infomaterialien heruntergeladen werden.
- Die Plakette „Stolz auf unser Dorf“ ist nach Erhalt auf das geförderte Projekt anzubringen.

Aufbewahrungspflicht 7 Jahre:

Der Förderwerber hat die im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Belege für einen Zeitraum von sieben Jahren, ab Genehmigung der Förderung, aufzubewahren.

De-minimis Förderung

Die Verordnung der europäischen Kommission vom 13. Dezember 2023 über De-minimis-Beihilfen, die in einem Durchrechnungszeitraum von drei Jahren einen Betrag von € 300.000 nicht übersteigen darf, ist vom Förderwerber einzuhalten.

Rückforderung:

Zu Unrecht erhaltene Fördermittel (Nichteinhaltung der Förderbedingungen) werden von der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN vom Förderwerber zurückgefordert.